

§ 41 T-BOG Errichtung

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

(1) Das Land hat zur Unterbringung der Schüler von lehrgangmäßigen oder saisonmäßigen Berufsschulen, denen der Besuch einer solchen Berufsschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 51) nicht möglich ist, Schülerheime zu errichten, soweit die Unterbringung dieser Schüler nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Für das Verfahren bei der Errichtung eines Schülerheimes gilt § 21 sinngemäß.

In Kraft seit 11.10.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at